

Entscheidungsbesprechung

Rechtsbeugung durch nachträgliche Urteilsergänzung

1. Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfordert, dass sich der Richter bei der Leitung und Entscheidung einer Rechtssache bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln stattdessen an eigenen Maßstäben ausrichtet.

2. Die Abfassung der schriftlichen Gründe eines Strafurteils gehört noch zur Leitung und Entscheidung der Rechtssache.

3. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 339 StGB dar, wenn darin allein oder unter Berücksichtigung der Motive des Täters ein elementarer Rechtsverstoß gesehen werden kann.

(Leitsätze des Verf.)

StGB §§ 339, 267 Abs. 3 Nr. 4
StPO § 275 Abs. 1

BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13 (LG Halle)¹

I. Einführung

Während dem Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB²) im Schrifttum über eine lange Zeit hinweg große Aufmerksamkeit zuteil wurde,³ blieb er in der Praxis bis vor 20 Jahren nahezu bedeutungslos. Bis Anfang der 1990er Jahre gab es nur wenige verurteilende Entscheidungen;⁴ darunter betraf keine einzige einen Richter der NS-Justiz.⁵ Das änderte sich mit der Wiedervereinigung und der folgenden justiziellen Aufarbeitung des DDR-Justizrechts.⁶ Erst in ihrem Gefolge wurde die Rechtsbeugung gewissermaßen salonfähig und es folgten nunmehr auch Aburteilungen „normaler“ Richter.⁷

¹ Veröffentlicht in NStZ 2013, 655 m. Anm. Nestler; die Entscheidung ist ferner abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=6d4e23c8aa357322ae43ba8fb4ba69a3&n=65050&pos=0&anz=1> (20.1.2014).

² Bis 1997: § 336 StGB; neue Nummerierung durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz 1997, BGBl. I 1997, S. 2038.

³ Vgl. nur die umfangreiche Zusammenstellung bei Kühlen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafrecht, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 339 vor Rn. 1.

⁴ U.a. BGHSt 32, 357 (Jugendstaatsanwalt); 35, 224 (Rechtspfleger in Nachlasssachen).

⁵ BGHSt 41, 317 (339); eingehend zu der Thematik Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, 2002, S. 294 ff.

⁶ Vgl. die einschlägigen Entscheidungen BGHSt 40, 169; 40, 272; 41, 157; 41, 317; 44, 275; BGH NJ 1997, 547; BGH NStZ-RR 1998, 171; BGH NStZ-RR 1999, 42; BGH NStZ 1999, 455.

⁷ BGHSt 42, 343; 47, 105; BGH NStZ 2010, 92; BGH NStZ 2013, 106; BGH NStZ 2013, 648.

Eine solche Entscheidung stellt diejenige des 4. Strafsenats dar, die Fehlverhalten des Vorsitzenden einer Berufungsstrafkammer thematisiert und sich besonders eignet, die Eigenheiten der Rechtsbeugung (die nicht in allen, aber einigen Bundesländern zum Prüfungsstoff gehört) aufzuzeigen.

II. Der Sachverhalt

Die Strafkammer des LG Halle hatte den Angeklagten, einen vorläufig des Dienstes enthobenen Vorsitzenden Richter am LG Dessau-Roßlau, vom Vorwurf der Rechtsbeugung in Tateinheit mit Urkundenfälschung in fünf Fällen⁸ freigesprochen.⁹ Der Angeklagte war 1996 zum Vorsitzenden Richter ernannt und später mit der Leitung einer kleinen (Berufungs-) Strafkammer betraut worden. In den Jahren 1999, 2002 und 2006 wurde er disziplinarisch belangt, weil er mehrfach Strafurteile erst mit erheblicher Verspätung (von bis zu einem Jahr!) hatte zustellen lassen. Unter anderem wegen der verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe ist er seit 2008 vorläufig des Dienstes enthoben.¹⁰

Die jetzt abzuurteilenden Vorwürfe ähneln nach den Feststellungen der Strafkammer offenbar dem früheren Fehlverhalten des angeklagten Richters. In allen fünf Fällen hatte die kleine Strafkammer unter seinem Vorsitz Berufungen von Angeklagten verworfen und diese hatten daraufhin Revision eingelegt.¹¹ Nach § 275 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO hätte der Vorsitzende daraufhin das vollständige schriftliche Urteil binnen fünf Wochen nach Urteilsverkündung abzufassen und zur Akte zu bringen gehabt; den Zeitpunkt, zu welchem dies geschieht, hat die Geschäftsstelle zu vermerken (§ 275 Abs. 1 S. 5 StPO), was üblicherweise durch einen entsprechenden Datumsvermerk auf der ersten Seite des für die Akte bestimmten Urteilsoriginals geschieht. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die Urteilsgründe prinzipiell¹² nicht mehr geändert werden (§ 275 Abs. 1 S. 3 StPO). Tatsächlich verfasste der Angeklagte in der Fünfwochenfrist lediglich höchst unvollständige schriftliche Urteile. Diese enthielten zwar regelmäßig Rubrum, Tenor, Feststellungen zur Person, Prozessgeschichte und Kostenentscheidung – also die einfachsten Ab-

⁸ In einem Fall war zudem Tateinheitlich Strafreitelung im Amt angeklagt. Aus einem Beschwerdebeschluss des OLG Naumburg in dieser Sache (OLG Naumburg NStZ 2013, 533 [535]) lässt sich ersehen, dass es insoweit um die verzögerte Vollstreckungseinleitung nach Revisionsrücknahme geht (vgl. dazu die betreffende Fallschilderung im Urteil des BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 9); der Tatbestand wird vom Senat in der Folge allerdings nicht weiter erwähnt und daher auch hier ausgeblendet.

⁹ BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 1.

¹⁰ BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 3.

¹¹ BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 5-10.

¹² Die Ausnahme des § 267 Abs. 4 S. 4 StPO (Ergänzung eines zunächst zulässigerweise abgekürzten Urteils auf nachträgliche Rechtsmitteleinlegung hin) lag in den abzuurteilenden Fällen nicht vor. Darüber hinaus dürfen nur noch offensichtliche Schreib- und sonstige Versehen im Urteil berichtigt werden, vgl. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, Kommentar, 56. Aufl. 2013, § 267 Rn. 39.

schnitte des Urteils –, aber keine Feststellungen zur Sache, keine Beweiswürdigung und keine Strafzumessungsgründe. In zwei Fällen war der Angeklagte sogar so weit gegangen, Feststellungen zur Sache in seine Urteile zu bringen, die mit den abzuurteilenden Verfahren überhaupt nichts zu tun hatten, sondern andere Strafverfahren betrafen¹³ – offenbar hatte er also ältere Urteile als Vorlagen genommen und diese nur unvollständig umgearbeitet. Die jeweils ersten Seiten der Urteile enthielten aber immerhin alles, was dort hingehörte, weshalb er – regelmäßig kurz vor Ablauf der Frist des § 275 Abs. 1 S. 2 StPO – auf ihnen den Eingangsvermerk der Geschäftsstelle hatte anbringen lassen können.

Nun mussten die Urteile freilich noch den die Revision führenden Angeklagten der fünf Berufungsverfahren zugestellt werden (§ 343 Abs. 2 StPO), aber das ging selbstverständlich nicht, weil sie sich in einem Zustand befanden, der wegen des Fehlens bzw. der falschen Tatfeststellungen auf jede Sachrüge hin zur Urteilsaufhebung durch das Revisionsgericht geführt hätte. Folglich veranlasste der Angeklagte erst einmal gar nichts, und zwar in den Anklagefällen zwischen sieben und fünfzehn Monate lang! Offenbar auf Mahnungen hin, den Verfahren endlich Fortgang zu geben, tat er dann, was er keinesfalls durfte: Um die Urteilsaufhebung zu vermeiden und zugleich seine Pflichtvergessenheit zu verdecken, schrieb er die Urteile nunmehr in einer vorzeigbaren Fassung von Neuem nieder. Sodann tauschte er heimlich deren erste Seite mit der ersten Seite der jeweils in den Akten befindlichen Altversion aus, auf welcher sich der Eingangsvermerk der Geschäftsstelle befand, und veranlasste anschließend die Zustellung von Ausfertigungen dieser so veränderten Urteilsurkunden.¹⁴

In den folgenden Revisionsverfahren wurden drei der Revisionen gegen die (neuen) Urteile des Angeklagten vom Oberlandesgericht Naumburg ganz oder teilweise verworfen, mit der Folge einer Rechtskraft der jeweiligen Schuldsprüche.¹⁵ In einem weiteren Fall hatte der Revisionsführer die Revision zwischenzeitlich zurückgenommen¹⁶ und nur in einem der Verfahren hob das Oberlandesgericht das Urteil des Angeklagten insgesamt auf und verwies die Sache an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau zurück.¹⁷

Den Freispruch des Angeklagten von den Tatvorwürfen begründete die Strafkammer damit, er habe nicht gehandelt, um die jeweiligen Revisionsführer im Sinne von § 339 StGB zu benachteiligen, sondern um den Anschein eigener Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten und weiteren Disziplinarmaßnahmen zu entgehen. Wenn aber sein Verhalten deshalb keine Rechtsbeugung darstelle, so könne wegen der Sperrwirkung von § 339 StGB auch keine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung vorliegen.¹⁸

III. Die Entscheidung des Senats

Der *Senat* hielt diese rechtliche Bewertung für fehlerhaft, weshalb er das freisprechende Urteil aufhob und die Sache an eine andere Strafkammer des LG Halle zurückverwies. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen steht die Subsumtion unter § 339 StGB, während die Urkundenfälschung nur am Rande Erwähnung findet.

1. Verhalten bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache

Die Rechtsbeugung in der hier interessierenden Variante verlangt im Tatbestand eine „Beugung des Rechts“, die „zum Nachteil einer Partei“ durch einen Richter „bei der Entscheidung oder Leitung einer Rechtssache“ geschieht. Als erstes Problem taucht dabei die Frage auf, ob das Verhalten des Angeklagten noch die Entscheidung oder Leitung der Rechtssache¹⁹ „Strafverfahren“ betraf. Denn Absetzen und zur Akte Bringen der unvollständigen Urteile geschahen zwar entgegen den Vorschriften über den notwendigen Urteilsinhalt (insb. § 267 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StPO), aber nicht zum Nachteil der jeweiligen Revisionsführer, die im Gegenteil sogar – was keineswegs der Intention des Angeklagten entsprach – einen Vorteil erlangt hatten; immerhin waren damit „ihre“ Urteile durch die Revision höchst angreifbar geworden. Angeklagt war daher die nachträgliche Urteilsänderung, also ein Verhalten nach Abschluss des eigentlichen Geschehens in der Berufungsinanz. Gleichwohl bejaht der *Senat* ein Geschehen noch während der „Leitung einer Rechtssache“. Leitung sei „der Inbegriff aller Maßnahmen, die auf die Erledigung der Sache abzielen“.²⁰ Die folgende Subsumtion geschieht allerdings ein wenig ungenau, denn der *Senat* argumentiert, das *Abfassen* der Urteilsgründe gehöre zur originären Aufgabe des Richters, vor allem bei Anfechtung des Urteils im Wege der Revision.²¹ Das ist unbestreitbar, allerdings betraf das Verhalten des Angeklagten nicht das Abfassen der Urteile, sondern den nachträglichen Austausch der bereits abgefassten Urteile. Dennoch ist dem *Senat* im Ergebnis zuzustimmen, denn auch die Zustellung des Urteils gehört zur Rechtssache, solange die endgültige Entscheidung in der Revision noch aussteht, die ihrerseits auf der Urteilszustellung fußt. Denn diese setzt die Revisionsbegründungsfrist in Gang (§ 345 Abs. 1 S. 2 StPO) und die notwendige Begründung der Revision wie die Prüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich allein auf das Urteil in seiner schriftlichen, zugestellten Fassung.²² Folglich kann die richterlich angeordnete Zustellung eines verfälschten Urteils prinzipiell unter § 339 StGB fallen.

¹³ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 8 f.

¹⁴ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 5 ff., 10.

¹⁵ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 5, 7 f.

¹⁶ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 9.

¹⁷ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 6.

¹⁸ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 11.

¹⁹ Zum – hier völlig unproblematischen – Begriff der Rechtssache vgl. *Stein/Rudolphi*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 128. Lfg., Stand: September 2011, § 339 Rn. 6 ff.; *Kuhlen* (Fn. 3), § 339 Rn. 22 ff.

²⁰ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 14; ähnlich bereits BGHSt 12, 191 (192).

²¹ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 14.

²² *Meyer-Gößner* (Fn. 12), § 337 Rn. 22; BGHSt 35, 238 (241).

2. Beugung des Rechts

Zur Frage, ob eine Beugung des Rechts vorliegt, verwendet der *Senat* die vom BGH in letzter Zeit stetig wiederholte Formel, der Richter müsse sich „bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln [stattdessen] [...] an eigenen Maßstäben“ ausgerichtet haben.²³ Er verlangt demnach sowohl ein objektives Element (schwerwiegende Rechtsverletzung) als auch ein subjektives (Bewusstsein der Rechtsverletzung). Beide sieht er als gegeben an, wobei er das Rechtsbeugungsbewusstsein ersichtlich aus der Heimlichkeit des Vorgehens des Angeklagten schließt.²⁴

Im Schrifttum haben sich demgegenüber – ähnlich den Aussagetheorien – eine objektive, eine subjektive und eine Pflichtverletzungslehre herausgebildet.²⁵ Vertreter der objektiven Lehre begnügen sich im Kern mit einem objektiven Rechtsbruch in Gestalt einer unververtretbaren richterlichen Vorgehensweise.²⁶ Demgegenüber verlangt die (heute wohl von niemandem mehr vertretene) subjektive Theorie nur eine Entscheidung, die im Widerspruch zur eigenen Überzeugung des Richters ergeht. Ob sie in der Sache letztlich richtig ist, bleibt dabei irrelevant.²⁷ Eine Zwischenstellung nimmt die Pflichtverletzungslehre ein, die ein Handeln unter Missachtung rechtlicher Regelungen, insb. aus sachfremder Motivation heraus, verlangt, das zu einer veränderten Entscheidung geführt hat, mag diese auch objektiv noch vertretbar erscheinen.²⁸ Im Fall des *Senats* kämen freilich alle diese Theorien in gleicher Weise zur Strafbarkeit des Angeklagten. Selbst wenn man sich deshalb eine nähere Positionierung an sich ersparen könnte, so erscheint doch im Hinblick auf die Vermengung objektiver und subjektiver Elemente in der Begründung des *Senats* der Versuch einer Klarstellung angebracht.

Das Merkmal der Beugung des Rechts gehört zum objektiven Tatbestand und die Strafvorschrift des § 339 StGB verlangt seit dem EGStGB 1974²⁹ im Prinzip nur noch bedingten Vorsatz,³⁰ während die vorherige Fassung³¹ von der Rspr. so

interpretiert wurde, dass sie mindestens mit *dolus directus* 2. Grades begangen werden müsste.³² Die Normgenese spräche daher an sich für die objektive Theorie. Das „Beugen“ des Rechts (im Sinne eines Verbiegens oder Verdrehens³³) bezeichnet indes ein Verhalten, welches offenkundig mehr beinhaltet als eine noch so gravierend falsche Rechtsanwendung (sonst hätte der Gesetzgeber diesen Begriff verwenden können) und ebenso offenkundig etwas anderes ist als ein schlichter Rechtsbruch. Deswegen kann eine ausschließlich an objektiven Erfolgskriterien orientierte Definition der „Rechtsbeugung“ im Sinne der objektiven Theorie nicht gelingen. Denn alle möglichen Schattierungen einer verfehlten richterlichen Entscheidung sind bereits durch Begriffe wie Rechtswidrigkeit, Rechtsfehler oder Rechtsbruch besetzt und ein eigenständiger Bereich der Rechtsbeugung wäre von daher nicht vorstellbar. Er kann erst durch Einbeziehung zusätzlicher Verhaltens- oder subjektiver Kriterien konstruiert werden.³⁴

Von daher wäre es an sich durchaus konsequent, wenn der *Senat* einen „bewussten Rechtsverstoß“ verlangt.³⁵ Zwar befremden Sätze wie „Für den objektiven Tatbestand reicht der bewusste Rechtsverstoß“³⁶ jeden, der in starren Systemkategorien eines objektiven und davon separaten subjektiven Tatbestandes denkt. Indes ist die subjektive Aufladung objektiver Tatbestandsmerkmale nichts ganz Ungewöhnliches (z.B. bei der Heimtücke in § 211 StGB, der Täuschung in § 263 StGB oder der Verkehrsfremdheit in § 315b StGB); die vollständige Subsumtion des fraglichen Merkmals unter Einschluss subjektiver Elemente muss dann notgedrungen im objektiven Tatbestand stattfinden und darf nicht auseinander gerissen werden.

Allerdings ist das zitierte „Bewusstsein“ von einem *dolus directus* 2. Grades praktisch kaum noch zu unterscheiden,³⁷ womit sich der *Senat* den Vorwurf gefallen lassen muss, den gesetzgeberischen Willen zu ignorieren. Ein subjektiver Bedeutungsinhalt des „Beugens“ geht von daher notwendigerweise in eine andere Richtung. Spürt man dazu dem Wortsinn des „Beugens“ nach, so beschreibt dieses ein Verhalten, welches das Recht in seinen Dienst nimmt (statt, wie es richtig wäre, sich vom Recht leiten zu lassen). Nicht mehr das Recht liefert den Maßstab für die richterliche Vorgehensweise, sondern andere Motive und Kriterien bestimmen, warum der Richter seine Entscheidung so und nicht anders trifft. Die Rechtsbeugung wird also durch ein Verhalten charakterisiert, bei welchem der Richter nicht auf die Regeln der Rechtsan-

²³ BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 13; ebenso bereits zuvor BGHSt 38, 381 (383); 40, 272 (283 f.); 41, 247 (251); 47, 105 (108 f.).

²⁴ BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 17.

²⁵ *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 9. Aufl. 2005, § 77 Rn. 8.

²⁶ *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 60. Aufl. 2013, § 339 Rn. 15c; *Heine*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 339 Rn. 5a f.; *Maurach/Schroeder/Maiwald* (Fn. 25), § 77 Rn. 10.

²⁷ Vgl. *Sarstedt*, in: Lüttger u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, 1972, S. 427 (S. 433 ff.); v. *Weber*, NJW 1950, 275.

²⁸ *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 14. Aufl. 2013, § 61 Rn. 14, 17; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 37. Aufl. 2013, Rn. 1134a; *Stein/Rudolphi* (Fn. 19), § 339 Rn. 11 ff.

²⁹ BGBI. I 1974, S. 469.

³⁰ Vgl. den Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. 7/1261, S. 22 f., nachdem der Entwurf des EStGB zuvor noch absichtliches oder wesentliches Handeln verlangt hatte (BT-Drs. 6/3250, S. 265 f.).

³¹ § 336 StGB a.F. lautete in der fraglichen Passage wie folgt: „[...] welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache *vorsätzlich* zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, ...“ (*Hervorhebung des Verf.*).

³² BGHSt 10, 294; *Lehmann*, NSTZ 2006, 127 (127 f.).

³³ *Wessels/Hettinger* (Fn. 28), Rn. 1133.

³⁴ *Kuhlen* (Fn. 3), § 339 Rn. 65, spricht treffend von einer „finalen Prägung des Begriffs Beugung des Rechts“.

³⁵ BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 20.

³⁶ BGH, Urt. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 20.

³⁷ *Lehmann*, NSTZ 2006, 127 (130 f.).

wendung hört, sondern sich entweder subjektiv von sachfremden Erwägungen oder objektiv von unjuristischer Methodik leiten lässt (indem er z.B. das Ergebnis erwürfelt). Sein Vorgehen ist dann nur noch scheinbare Rechtsanwendung und stellt in Wahrheit ein Rechtvortäuschen um anderer Ziele willen dar.

Diese Deutung (die weitgehend der Pflichtverletzungslehre entspricht) vermeidet nicht nur den Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers, auf ein Wissen um den Rechtsverstoß verzichten zu wollen. Sie öffnet den Tatbestand zugleich für Verhaltensweisen, die zwar aus sachfremden Erwägungen erfolgen, dabei aber den Boden des im Ergebnis noch Vertretbaren nicht verlassen (und daher objektiv insofern keinen „Rechtsverstoß“ darstellen) und mit denen die Rspr. bislang nicht konsequent umzugehen versteht.³⁸ Der objektive Rechtsbeugungserfolg braucht sich deshalb keineswegs in einer geradezu unvertretbaren Entscheidung zu manifestieren;³⁹ es genügt vielmehr eine Abweichung des Ergebnisses von demjenigen, welches der fragliche Richter unter Zugrundelegung rechtlicher Maßstäbe nach seiner bisherigen Entscheidungspraxis gewonnen hätte.⁴⁰ Ein solches Abweichen wiederum hat der Täter als Möglichkeit zu erkennen und in Kauf zu nehmen; insoweit genügt folglich *dolus eventualis*.

Im Fall des *Senats* handelte der Angeklagte, um seine Dienstverfehlungen zu decken, also aus sachfremden Motiven. Ohne diese Motivation hätte er dem Recht gehorchend den Dingen ihren Lauf gelassen, womit die Angeklagten aus den jeweiligen Berufungsverfahren wegen der dann unvollständig gebliebenen Berufungsurteile in der Revisionsinstanz vollständigen Erfolg gehabt hätten.

3. Handeln zum Nachteil einer Partei

Mit dem Handeln (zu Gunsten oder) zum Nachteil einer Partei enthält § 339 StGB daneben eine zweite Erfolgskomponente. Der Begriff der „Partei“ ist hier nicht zivilprozessual zu verstehen, sondern umfasst alle im Verfahren einander mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehenden Rechtssubjekte.⁴¹ Angeklagte und Staatsanwaltschaft sind daher ebenfalls Parteien im Sinne von § 339 StGB.⁴² Der „Nachteil“ wiederum ist nicht im Vergleich zur „richtigen“ Endentscheidung zu bestimmen, sondern es genügt auch nach der Entscheidung des *Senats* jede unmittelbare Schlechterstellung

einer Partei innerhalb der Instanz⁴³ und selbst bei Zwischenentscheidungen.⁴⁴ Da die Manipulationen des Angeklagten den bereits eingelegten Revisionen die andernfalls erfolgreiche Rüge unvollständiger und den Schuldspruch nicht tragender Tatfeststellungen nahmen, war ein solcher Nachteil evident; völlig gleichgültig bleibt demgegenüber, ob das Berufungsurteil in der Sache zutrifft oder ob die Revisionen ohnehin aus anderen Gründen durchdringen würden.⁴⁵ Für den – auch insoweit genügenden – bedingten Vorsatz spielt es deshalb keine Rolle, ob der Angeklagte von der sachlichen Richtigkeit seiner gefällten Urteile überzeugt war, sondern allein, ob er die prozessualen Folgen seiner manipulativen Handlung überblickte; davon ist bei einem erfahrenen Strafrichter indes zweifelsfrei auszugehen. Auf die offenbar von der Strafkammer zusätzlich geforderte (und beim Angeklagten vermisste) Absicht, Nachteil zuzufügen, konnte es deshalb überhaupt nicht ankommen.

4. Urkundenfälschung und Sperrwirkung des § 339 StGB

Durch den Austausch der jeweils ersten Urteilsseiten hatte der Angeklagte zugleich eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB in Gestalt eines besonders schweren Falles nach Abs. 3 Nr. 4 begangen. Er hatte dabei nicht etwa die eigene Erklärung verändert,⁴⁶ sondern vor allem den Bezugsinhalt der von der Geschäftsstellenkraft erstellten Urkunde über den Eingang des Urteils. Dieses Delikt erwähnt der *Senat* nur am Rande,⁴⁷ da insoweit schon die Strafkammer richtigerweise von einer Tatbestandserfüllung ausgegangen war. Allerdings hatte sie sich an einem entsprechenden Schuldspruch wegen der Sperrwirkung des § 339 StGB gehindert gesehen.⁴⁸ In einem obiter dictum widerspricht der *Senat* auch dem; er neige zu der Annahme, angesichts der Sachverhaltskonstellation werde die Urkundenfälschung von einer Sperrwirkung der Rechtsbeugung nicht erfasst.⁴⁹

Die von Rspr. und h.M. angenommene Sperrwirkung tritt ein, sobald ein Richter zwar in der tatbestandlichen Situation des § 339 StGB handelt, dabei aber gerade nicht den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt. Alle in diesem Kontext denkbaren weiteren Straftaten (u.a. Freiheitsberaubung, Untreue, Strafveteilung im Amt) sollen dann ebenfalls nicht bestrafbar sein, denn erst wenn der Richter das Recht beuge, verlasse er den ihm im Interesse seiner sowie der Unabhängigkeit der Rechtspflege zugestandenem Raum freier Entscheidung.⁵⁰

³⁸ Vgl. BGHSt 47, 105: an sich noch vertretbare Verzögerung aus sachfremden Motiven heraus; BGHSt 44, 258 (261: begründbare Verfahrenseinstellung aus sachfremden Gründen); dazu eingehend *Kuhlen* (Fn. 3), § 339 Rn. 54 f., 62.

³⁹ Enger wohl *Stein/Rudolphi* (Fn. 19), § 339 Rn. 13 ff. Meine frühere, hierzu anderslautende Auffassung (*Heghmanns*, Strafrecht für alle Semester – Besonderer Teil, 2009, Rn. 2073) gebe ich auf.

⁴⁰ *Wessels/Hettinger* (Fn. 28), Rn. 1134a.

⁴¹ RGSt 25, 276 (277); *Kuhlen* (Fn. 3), § 339 Rn. 72.

⁴² *Stein/Rudolphi* (Fn. 19), § 339 Rn. 18a; vgl. BGHSt 42, 343 (351).

⁴³ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 18 f., 21; *Stein/Rudolphi* (Fn. 19), § 339 Rn. 9, 18b.

⁴⁴ *Stein/Rudolphi* (Fn. 19), § 339 Rn. 18b.

⁴⁵ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 21.

⁴⁶ Die Fälschbarkeit eigener Urkunden wird zwar von der Rspr. und Teilen der Literatur angenommen, ist jedoch abzulehnen. Vgl. zu der Thematik eingehend *Heghmanns* (Fn. 39), Rn. 1379 f. m.w.N.

⁴⁷ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 17.

⁴⁸ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 2.

⁴⁹ BGH, Ur. v. 18.7.2013 – 4 StR 84/13, Rn. 22.

⁵⁰ *Heine* (Fn. 26), § 339 Rn. 10a; *Kuhlen* (Fn. 3), § 339 Rn. 90 ff.; *Fischer* (Fn. 26), § 339 Rn. 21; BGHSt 10, 294

Überschreitet er allerdings die Grenzen zur Rechtsbeugung, so entfällt auch jede Sperrwirkung; der Richter kann dann zugleich wegen anderer Straftaten zur Verantwortung gezogen werden. Die praktische Bedeutung der Sperrwirkung sinkt freilich, soweit man für § 339 StGB bedingten Vorsatz genügen lässt (s.o. unter 2.)⁵¹ und dadurch die Strafbarkeitsgrenzen gewöhnlicher Vorsatzdelikte derjenigen der Rechtsbeugung angleicht. Relevanz behält sie immerhin dort, wo Fahrlässigkeitsdelikte denkbar wären (z.B. § 229 StGB durch die fahrlässig rechtswidrige Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a StPO⁵²).

Ausnahmen von einer Sperrwirkung hat die Rspr. bislang dann anerkannt, wenn sich das Verhalten des Richters sachlich „so weit von einer Maßnahme der ‚Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache‘ [entfernt], daß sie rechtlich nicht [mehr] als eine solche gewertet werden kann“.⁵³ Mit seinem obiter dictum deutet der *Senat* offenbar an, der Angeklagte habe sich mit seiner Urteilsfälschung ebenfalls zu weit von einer richterlichen Tätigkeit entfernt, um noch deren privilegierenden Schutz genießen zu können. Das mag zwar zutreffen, stünde dann indes im Widerspruch zur vorherigen Bejahung einer Rechtsbeugung anlässlich der Leitung einer Rechtssache. Man kann dieses Merkmal im Rahmen des § 339 StGB nicht bejahen, um es – falls § 339 StGB aus anderen Gründen nicht erfüllt ist – gewissermaßen nach Belieben im anderen Zusammenhang zu verneinen. Wie so häufig bei obiter dicta wäre es daher klüger gewesen, über das Thema Sperrwirkung gänzlich zu schweigen.

IV. Bewertung

Der Entscheidung des *Senats* ist von ihrem Ergebnis her uneingeschränkt beizupflichten. Mit seiner Begründung verfestigt er allerdings die Fehlentwicklung einer Rückkehr zum Erfordernis eines direkten Rechtsbeugungsvorsatzes, indem er – ohne Not – das Erfordernis eines bewussten Rechtsverstoßes betont. Hintergrund mag der Wunsch sein, die Richterschaft durch eine Ausdehnung des Strafbarkeitsbereichs nicht zu verunsichern. *Lehmann* hat dies treffend so ausgedrückt: „Um die Souveränität des Richters zu wahren, nimmt man manche Seltsamkeit in Kauf.“⁵⁴ Tatsächlich dürfte die Sorge um die richterliche Unabhängigkeit unbegründet sein, denn wenn man § 339 StGB im Ergebnis auf Entscheidungen aus sachfremden Motiven oder unter Verwendung unjuristischer Methodik reduziert, so träfe dies keinen Richter, der ehrlich um Antworten auf Rechtsfragen ringt und dabei Entscheidungen fällt, von deren völliger Richtigkeit er – bei selbstkritischer Reflexion – im Grunde niemals gänzlich überzeugt sein dürfte. Es spräche also nichts dagegen, dem Willen des Gesetzgebers folgend von dem Kriterium des bewussten Rechtsverstoßes Abschied zu nehmen.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster

(298); OLG Karlsruhe NStZ-RR 2005, 12 (13); ablehnend *Stein/Rudolphi* (Fn. 19), § 339 Rn. 1c ff.

⁵¹ In dieser Richtung auch *Heine* (Fn. 26), § 339 Rn. 10a.

⁵² Beispiel nach *Stein/Rudolphi* (Fn. 19), § 339 Rn. 1i.

⁵³ BGHSt 32, 357 (365).

⁵⁴ *Lehmann*, NStZ 2006, 127 (131).